



## ENTWURF, 23.12.2013 Allgemeine Geschäftsbedingungen

### A Allgemeine Bestimmungen

#### 1 Anwendungsbereich und Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für werkvertragliche, auftragsrechtliche sowie kaufrechtliche Leistungen zwischen den Parteien Leistungsbezügerin und Leistungserbringerin. Diese werden im Folgenden als „Vertragspartner“ bezeichnet.

1.2 Die Leistungsbezügerin weist in der Offertanfrage auf die anzuwendenden AGB der SIK hin. Mit der Einreichung eines schriftlichen Angebotes oder falls dies fehlt, spätestens bei Annahme eines Auftrags, anerkennt die Leistungserbringerin die Geltung der AGB der SIK.

1.3 Abweichungen von den AGB sind in der Offertanfrage bzw. in der Offerte ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Erwähnung in der Vertragsurkunde.

#### 2 Vertragsbestandteile und Rangfolge

Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen der Vertragsbestandteile hat die Vertragsurkunde Vorrang vor den Bedingungen dieser AGB. Diese AGB haben Vorrang vor der Offerte und die Offerte hat Vorrang vor dem Pflichtenheft. Gegenteilige Vereinbarungen der Vertragspartner in der Vertragsurkunde bleiben vorbehalten.

#### 3 Angebot

3.1 Das Angebot einschliesslich Präsentationen erfolgt unentgeltlich.

3.2 Weicht das Angebot von der Offertanfrage der Leistungsbezügerin ab, so weist die Leistungserbringerin ausdrücklich darauf hin.

3.3 Soweit im Angebot nichts Anderes festgelegt wird, bleibt die Leistungserbringerin vom Datum des Angebotes an während 3 Monaten gebunden.

3.4 Bis zur Unterzeichnung der Vertragsurkunde oder der schriftlichen Annahme der Offerte (Bestellung) durch die Leistungsbezügerin können sich die Parteien ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen.

#### 4 Produkte und Leistungen, Lieferungen

Art, Umfang und Eigenschaften der Produkte und Leistungen werden in der Vertragsurkunde geregelt. Darin kann auf weitere Dokumente verwiesen werden.

Nutzen- und Gefahrenübergang erfolgen mit Entge-

gennahme der Leistung oder der Lieferung durch die Leistungsempfängerin vor Ort am Domizil der Leistungsempfängerin. Sofern vertraglich nicht Anderes geregelt ist, gelten ansonsten die Incoterms.

#### 5 Ausführung

5.1 Die Vertragspartner zeigen sich gegenseitig sofort alle Umstände aus ihren Bereichen an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden oder gefährden könnten.

5.2 Die Ausführung von Leistungen erfolgt unter Anwendung anerkannter Methoden und aktuellen Standards.

5.3 Die Leistungserbringerin informiert die Leistungsbezügerin regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt bei Unklarheiten erforderliche Vorgaben der Leistungsbezügerin ein.

5.4 Bei Massenerlieferungen dürfen die eingesetzten Komponenten innerhalb einer abgerufenen Einheit nicht unterschiedliche Ausprägungen ausweisen. Vorbehalten bleibt eine vorgängige schriftliche Genehmigung der Leistungsbezügerin.

#### 6 Bezug von Subunternehmen

Die Leistungserbringerin zieht Subunternehmern nur mit Genehmigung der Leistungsbezügerin bei. Die Leistungsbezügerin darf die Genehmigung nicht ohne begründeten Anlass verweigern, wobei die Gründe im Rahmen des Amtsgeheimnisses nicht offengelegt werden müssen. Die Leistungserbringerin bleibt gegenüber der Leistungsbezügerin für das Erbringen der Leistungen verantwortlich. Nicht als Subunternehmen gelten die einzelnen Gesellschaften innerhalb eines Konzerns.

#### 7 Dokumentation

7.1 Die Leistungserbringerin liefert der Leistungsbezügerin vor der gemeinsamen Prüfung die im Rahmen der Erfüllung des Vertrags resp. die für den Betrieb notwendigen, kopierbaren Installations- und Bedienungsanleitung/en in einer für die Leistungsbezügerin lesbaren sowie editierbaren Form. Die Leistungsbezügerin kann in der Offertanfrage die Lieferung einer Dokumentation für den technischen Unterhalt verlangen. Die Dokumentation wird vorbehaltlich anderslautender Regelungen in der Vertragsurkunde in der Vertragssprache oder in Englisch geliefert.

7.2 Für Anwendungen, die das Rechnungswesen betreffen, ist den Revisionsorganen der Leistungsbezügerin Einsicht in die Systemdokumentation zu gewähren.

7.3 Die Leistungsbezügerin darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren und verwenden.

7.4 Hat die Leistungserbringerin Mängel zu beheben, führt sie die Dokumentation soweit erforderlich nach.

## 8 Instruktion

8.1 Die Leistungserbringerin übernimmt die Instruktion des Personals der Leistungsbezügerin im vereinbarten Umfang.

8.2 Die Leistungserbringerin stellt die Instruktion während 5 Jahren ab Abnahme sicher.

## 9 Mitwirkung der Leistungsbezügerin

9.1 Die Leistungsbezügerin übergibt der Leistungserbringerin rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben aus ihrem Bereich.

9.2 Die Leistungsbezügerin gewährt der Leistungserbringerin den notwendigen Zugang zu ihren Räumlichkeiten und sorgt bei entsprechender Vereinbarung für die notwendige Infrastruktur zur Leistungserfüllung.

9.3 Allfällige weitere Mitwirkungshandlungen der Leistungsbezügerin werden im Einzelfall in der Vertragsurkunde vereinbart.

## 10 Vergütung

10.1 Die Leistungserbringerin erbringt die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Sie gibt in ihrem Angebot die Kostenarten und Kostensätze bekannt.

10.2 Erbringt die Leistungserbringerin Leistungen nach Aufwand, so liefert sie zusammen mit der Rechnung einen durch die zuständige Person der Leistungsbezügerin visierten Rapport. Der Rapport nennt pro Tag die Leistungen und den Aufwand jeder eingesetzten Person.

10.3 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Installations- und Dokumentationskosten, die Kosten der Instruktion, die Spesen, die Lizenzgebühren, die Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten sowie die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geltenden öffentlichen Abgaben (z.B. MWST) und die vorgezogene Recyclinggebühr, welche separat ausgewiesen werden können.

10.4 Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Abnahme bzw. gemäss Zahlungsplan, soweit ein solcher vereinbart wurde. Rechnungen sind nach Vertragsvereinbarung mit Skonto, üblicherweise innert 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen.

10.5 Werden Teilzahlungen (Anzahlungen und Abschlagszahlungen) vereinbart, kann die Leistungsbe-

zügerin von der Leistungserbringerin die Sicherstellung des Betrags auf geeignete Weise (zum Beispiel mittels Bankgarantie) verlangen.

10.6 Eine Anpassung der Vergütung während der Vertragslaufzeit erfolgt nur, falls dies in der Vertragsurkunde festgehalten ist.

## 11 Leistungsänderungen

11.1 Die Leistungserbringerin orientiert die Leistungsbezügerin über Verbesserungen und Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der Leistungen angezeigt erscheinen lassen. Des Weiteren informiert sie die Leistungsbezügerin über die Folgen einer Änderung von Leistungen auf die bestehende Infrastruktur und die Lesbarkeit von Daten.

11.2 Beide Vertragspartner können schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen über die verantwortlichen Personen (siehe Ziffer 14.2) beantragen. Sind Auswirkungen auf Kosten oder Termine zu erwarten, sind die Leistungsänderungen in einem zwischen Leistungserbringerin der Leistungsbezügerin zu vereinbarenden Zeitrahmen zu offerieren. Die Offerte umfasst die Einschätzung der Realisierbarkeit, die Umschreibung der notwendigen Zusatzleistungen und die Konsequenzen auf die Leistungen insbesondere bezüglich der Kosten und Termine. Sie enthält einen Hinweis, ob die Leistungserbringung bis zum Entscheid über die Vornahme der Änderung ganz oder teilweise unterbrochen werden sollten und wie sich ein solcher Unterbruch auf die Vergütung und die Termine auswirken würde. Für solche Offerten erhält die Leistungserbringerin nur dann eine Vergütung, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

11.3 Ohne gegenteilige Vereinbarung setzt die Leistungserbringerin während der Prüfung von Änderungsvorschlägen ihre Arbeiten vertragsgemäss fort.

11.4 Die Leistungsänderung und allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zur Vertragsurkunde schriftlich festgehalten. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen im Zeitpunkt der Vereinbarung der Änderung. Für die Vereinbarung von Änderungen, welche keinen Einfluss auf Kosten, Termine und Qualität haben, genügt die Unterzeichnung eines Änderungsprotokolls durch die verantwortlichen Personen der Leistungsbezügerin und der Leistungserbringerin.

## 12 Rechtsgewährleistung

12.1 Die Leistungserbringerin leistet Gewähr dafür, dass sie mit ihrem Angebot und ihren Leistungen keine anerkannten Schutzrechte Dritter verletzt.

12.2 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt die Leistungserbringerin auf eigene Kosten und Gefahr ab. Die Leistungsbezügerin

gibt solche Forderungen der Leistungserbringerin schriftlich und ohne Verzug bekannt und überträgt ihr die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt die Leistungserbringerin die der Leistungsbezügerin entstandenen Kosten und auferlegten Schadenersatzleistungen.

12.3 Wird eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten eingereicht oder eine vorsorgliche Massnahme beantragt, so kann die Leistungserbringerin, auf eigene Kosten, nach ihrer Wahl entweder der Leistungsbezügerin das Recht verschaffen, die Leistungen frei von jeder Haftung wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten zu benutzen oder die Leistungen anpassen bzw. durch eine andere ersetzen, welche die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllt, oder sie wird im Umfang aller an die Leistungserbringung gerichteten Forderungen schadenersatzpflichtig.

### **13 Informationssicherheit, Geheimhaltung und Datenschutz**

13.1 Leistungserbringerin und Leistungsbezügerin verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch einbezogenen Dritten aufzuerlegen. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach der Erfüllung der vereinbarten Leistung. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungs- oder Informationspflichten.

13.2 Die Leistungserbringerin darf die Tatsache und den wesentlichen Inhalt der Offertanfrage möglichen zu beauftragenden Subunternehmen bekanntgeben, hat die Offertanfrage aber ansonsten vertraulich zu behandeln.

13.3 Werbung und Publikationen über projektspezifische Leistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners.

13.4 Verletzt ein Vertragspartner oder ein von ihm einbezogener Dritter vorstehende Geheimhaltungspflichten, so schuldet der verletzende Vertragspartner dem anderen Vertragspartner eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass weder ihn noch einbezogene Dritte ein Verschulden trifft. Diese beträgt je Fall 10% der gesamten Vergütung, höchstens jedoch CHF 50'000 je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von den Geheimhaltungspflichten; Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten, die Konventionalstrafe wird nicht auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

13.5 Die Leistungserbringerin verpflichtet sich und ihr Personal zur Einhaltung der betrieblichen, techni-

schen und sicherheitsrelevanten Vorschriften der Leistungsbezügerin, insbesondere der Zutrittsrichtlinien, Zugriffsvorgaben auf Systeme etc., sofern diese der Leistungserbringerin vor Vertragsabschluss schriftlich bekanntgegeben bzw. nachträglich vereinbart werden.

13.6 Geltende Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen sowie die Vorschriften über das Amtsbeziehungswise Berufsgeheimnis (Art. 320 bzw. 321 des Strafgesetzbuches) sind einzuhalten. Allenfalls sind darüber hinaus besondere Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen zu beachten.

### **14 Personaleinsatz**

14.1 Die Leistungserbringerin setzt nur vertrauenswürdigen, sorgfältig ausgewähltes und gut ausgebildetes Personal zur Vertragserfüllung ein. Sie ersetzt auf Verlangen der Leistungsbezügerin innerhalb nützlicher Frist Personen, welche nach Wahrnehmung der Leistungsbezügerin nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonstwie die Vertragserfüllung beeinträchtigen.

14.2 Die Vertragspartner vereinbaren die Projektorganisation und bezeichnen die darin verantwortlichen Personen.

14.3 Die Leistungsbezügerin kann in Fällen eines au ihrer Sicht erhöhten Schutzbedarfs (z.B. Personendaten) von der Leistungserbringerin verlangen, dass sie weitere Abklärungen bezüglich der von ihr eingesetzten Mitarbeitenden beibringt (z.B. Strafregisterauszug, etc.). Einzelheiten werden im Vertrag geregelt.

### **15 Verzug**

15.1 Die Vertragspartner kommen bei Nichteinhalten der in der Vertragsurkunde als verzugsbegründend vereinbarten Termine ohne weiteres in Verzug, bei anderen Terminen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.

15.2 Befindet sich die Leistungserbringerin in Verzug, kann die Leistungsbezügerin:

- auf die nachträgliche Erfüllung durch die Leistungserbringerin oder im Sinne einer Ersatzvornahme durch einen Dritten auf Kosten der Leistungserbringerin beharren und den Ersatz desjenigen Schadens geltend machen, der eine Folge der nicht vertragsgemässen Erfüllung ist. Die Leistungsbezügerin kann insbesondere auch die erforderlichen Unterlagen (namentlich den Quellcode) - soweit die Leistungserbringerin zur Herausgabe berechtigt ist - herausverlangen und die entsprechenden Massnahmen auf Kosten der Leistungserbringerin selbst vornehmen.
- auf die nachträgliche Erfüllung des Vertrags verzichten, diesen rückwirkend auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufheben, alle bisherig geleisteten Zahlungen zurückfordern und den Ersatz

desjenigen Schadens geltend machen, der der Leistungsbezügerin entstanden ist, weil sie auf den Vertrag und dessen richtige Erfüllung vertraut hat. Bei einem nachträglichen Verzicht auf die Erfüllung des Vertrags kann die Leistungsbezügerin alternativ auch jene Leistungen der Leistungserbringerin gegen entsprechende Vergütung behalten, welche sie für die Weiterführung des Projektes verwenden kann.

15.3 Kommt die Leistungserbringerin in Verzug, schuldet sie bezüglich der in der Vertragsurkunde entsprechend bezeichneten Termine eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass weder sie noch durch sie beauftragte Dritte ein Verschulden trifft. Diese beträgt pro Verzug und Verspätungstag 1 Promille, insgesamt aber höchstens 10% der gesamten Vergütung des entsprechenden Vertrages bei Einmalleistungen beziehungsweise der Vergütung für 12 Monate bei wiederkehrenden Leistungen. Die Konventionalstrafe ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden oder die Leistungsbezügerin von den Rechtsbehelfen gemäss vorstehender Ziffer Gebrauch macht. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Leistungserbringerin nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen. Schadenersatzansprüche der Leistungsbezügerin gemäss Ziff. 17 bleiben vorbehalten, die Konventionalstrafe wird nicht auf den allenfalls zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

## 16 Garantieleistungen

16.1 Die Leistungserbringerin garantiert, dass ihre Produkte und Leistungen die vereinbarten Eigenschaften aufweisen, ferner diejenigen Eigenschaften, welche die Leistungsbezügerin auch ohne besondere Vereinbarung nach dem jeweiligen Stand der Technik und in guten Treuen voraussetzen darf.

16.2 Liegt ein Mangel vor, kann die Leistungsbezügerin unentgeltliche Nachbesserung oder Ersatz/Neuherstellung verlangen oder einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen. Die Leistungserbringerin behebt den Mangel innerhalb angemessener Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten.

16.3 Hat die Leistungserbringerin die verlangte Mängelbehebung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann die Leistungsbezügerin einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen. Bei erheblichen Mängeln kann sie stattdessen auch gemäss Ziff. 14.2 vorgehen.

16.4 Mängel sind innerhalb von 60 Tagen nach Entdeckung zu beanstanden. Die Garantierechte verjähren innerhalb von zwei Jahren ab Abnahme. Nach der Behebung von beanstandeten Mängeln beginnen die Fristen für den Instand gestellten Teil neu zu laufen. Arglistig verschwiegene Mängel können während zehn Jahren ab Abnahme geltend gemacht werden,

versteckte Mängel während fünf Jahren ab Abnahme (gemäss Werkvertragsrecht (OR Art. 367 ff.).

16.5 Nach Ablauf der Garantiefrist erbrachte Leistungen sind entgeltlich und erfolgen zu marktüblichen Bedingungen.

16.6 Abweichende Garantieleistungen für Drittprodukte sind in der Vertragsurkunde zu regeln.

## 17 Haftung

17.1 Die Leistungserbringerin haftet für den von ihr, ihren Hilfspersonen und einbezogenen Subunternehmen verursachten Schaden aus dem Vertragsverhältnis, wenn sie nicht beweist, dass weder sie noch die Hilfspersonen/Subunternehmen ein Verschulden trifft.

17.2 Ausgeschlossen ist, soweit gesetzlich möglich, die Haftung für entgangenen Gewinn.

17.3 Für Datenverluste haftet die Leistungserbringerin nur, sofern und soweit sie gemäss vertraglicher Vereinbarung für die entsprechende Datensicherung zuständig ist.

## 18 Ersatzlieferungen, Wartung und Pflegebereitschaft

18.1 Die Leistungserbringerin sichert der Leistungsbezügerin während mindestens 5 Jahren ab Abnahme der Erstlieferung die Lieferung von Ersatzteilen bzw. -produkten. Eine abweichende Frist ist in der Vertragsurkunde festzulegen.

18.2 Die Leistungserbringerin bietet der Leistungsbezügerin an, die gelieferte Hard- und Software während mindestens 3 Jahren nach Ablauf der zweijährigen Garantiefrist der Erstlieferung zu warten und/oder zu pflegen. Allfällige Wartungs- und Pflegeleistungen werden bei und nach Bedarf der Leistungsbezügerin nach marktüblichen Bedingungen vertraglich geregelt.

## 19 Folgen der Beendigung des Vertragsverhältnisses

19.1 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Leistungserbringerin alle von der Leistungsbezügerin erhaltenen Unterlagen sowie alle Arbeitsergebnisse, insbesondere auch diejenigen in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form, der Leistungsbezügerin unaufgefordert zu übergeben oder ihr deren unwiederherstellbare Vernichtung zu bestätigen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufbewahrungspflichten der Leistungserbringerin.

19.2 Sofern erforderlich, sind weitere Regelungen für das Ende des Vertragsverhältnisses zu vereinbaren.

## 20 Ort der Datenbearbeitung

Sofern im Vertrag nicht anders geregelt, werden Daten in der Schweiz und unter Anwendung von Schweizer Recht bearbeitet. Die Leistungsbezügerin hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Best-

immungen zu kontrollieren.

## **21 Abtretung, Übertragung und Verpfändung**

21.1 Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertragspartners an Dritte weder abgetreten, übertragen noch verpfändet werden.

21.2 Die Leistungserbringerin übernimmt mit der Lieferung die Verpflichtungen der Leistungsbezügerin aus Einfuhrzertifikaten, sofern und soweit dies vertraglich geregelt ist.

## **22 Erfüllungsort**

Erfüllungsort für die Leistungen der Leistungserbringerin ist der in der Vertragsurkunde vereinbarte Ort, in Ermangelung eines solchen die Adresse der Leistungsbezügerin.

## **23 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

23.1 Auf das Vertragsverhältnis ist schweizerisches Recht anwendbar.

23.2 Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980) werden wegbedungen.

23.3 Gerichtsstand ist der Sitz der Leistungsbezügerin, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes festgehalten ist.

## **B Besondere Bestimmungen**

### **24 Immaterialgüterrechte**

#### **24.1 Rechte an Arbeitsergebnissen**

Die Rechte an den von der Leistungserbringerin in Erfüllung des Vertrages erstellten Ergebnissen gehen mit Erstellung auf die Leistungsbezügerin über. Darunter fallen insbesondere im Rahmen eines Auftragsverhältnisses von der Leistungserbringerin erstellte Konzepte, Unterlagen etc..

Produkte Dritter und vorbestehende Rechte der Leistungserbringerin bleiben von dieser Regelung unberührt, es sei denn sie seien untrennbarer Bestandteil des erschaffenen Arbeitsergebnisses. In einem solchen Fall räumt die Leistungserbringerin der Leistungsbezügerin ein unbeschränktes Nutzungsrecht an den vorbestehenden Rechten ein. Vorbehalten bleiben vertragliche Einschränkungen.

#### **24.2 Rechte an Individualsoftware**

Die Rechte an der von der Leistungserbringerin eigens für Leistungsbezügerin hergestellten Individualsoftware einschliesslich Quellcode, Programmbeschreibungen und Dokumentationen in schriftlicher

oder maschinell lesbarer Form gehen an die Leistungsbezügerin über. An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden bleiben beide Vertragspartner nutzungs- und verfügungsberechtigt. Die Software-Dokumentation (insbesondere dokumentierter Quellcode samt Übersicht, Daten- und Funktionsmodell sowie Funktionsbeschreibung) und die übrigen Unterlagen sind der Leistungsbezügerin vor der Abnahme und auf Verlangen vor allfälligen Teilzahlungen auszuhändigen.

#### **24.3 Patentrechte**

Patentrechte an Erfindungen, die bei der Vertragserfüllung entstanden sind, gehören

- der Leistungsbezügerin, wenn die Erfindungen von deren Personal gemacht wurden;
- der Leistungserbringerin, wenn die Erfindungen von deren Personal oder von ihr beigezogenen Dritten gemacht wurden;
- der Leistungsbezügerin und der Leistungserbringerin, wenn die Erfindungen gemeinsam vom Personal der Leistungsbezügerin und der Leistungserbringerin bzw. von ihr beigezogenen Dritten gemacht wurden. Die Vertragspartner verzichten gegenseitig auf die Erhebung von Lizenzgebühren. Sie können ihre Rechte ohne Zustimmung des anderen Vertragspartners auf Dritte übertragen oder Dritten Gebrauchsrechte einräumen.

#### **24.4 Rechte an Standardsoftware**

Die Schutzrechte an der Standardsoftware verbleiben bei der Leistungserbringerin oder Dritten. Soweit die Rechte Dritten zustehen, garantiert die Leistungserbringerin, dass sie über die erforderlichen Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt.

Die Leistungsbezügerin erwirbt das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Standardsoftware in dem im Vertrag vereinbarten Umfang.

Das Recht auf Nutzung der Standardsoftware bleibt bei einer Abkündigung der Software-Herstellerin unbefristet ohne Wartung/Pflege/Produktehaftung bestehen.

Die Leistungsbezügerin kann zu Sicherungs- und Archivierungszwecken von der Standardsoftware Kopien herstellen.

Während eines Ausfalls der Hardware ist sie berechtigt, die Standardsoftware ohne zusätzliche Vergütung auf einer Ersatzhardware zu nutzen.

Bei entsprechender Eignung können im Einzelfall nach vorgängiger Prüfung durch die Leistungsbezügerin auch Lizenzbestimmungen der Hersteller akzeptiert werden.

### **25 Prüfung und Abnahme werkvertraglicher Leistungen**

25.1 Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, nur

ausgetestete respektive abnahmereife Lieferobjekte wie zum Beispiel Gesamtsysteme, Individualsoftware, Konzepte und Dokumente, zur Abnahme freizugeben. Die Testprotokolle können von der Leistungsbezügerin herausverlangt werden.

25.2 Die Vertragspartner vereinbaren die Abnahmebestimmungen, welche folgendes festlegen: Termin der Abnahme, Zeitplan für die gemeinsame Prüfung, Abnahmeverfahren, Abnahmekriterien wie z.B. Funktionen, Verfügbarkeit, Leistungsmerkmale, die Qualifikation der Mängel sowie die Mitwirkungspflichten der Leistungsbezügerin.

25.3 Vor der Abnahme erfolgt eine gemeinsame Prüfung. Die Leistungserbringerin lädt die Leistungsbezügerin hiezu rechtzeitig ein. Über die Prüfung und deren Ergebnis wird ein Protokoll erstellt, das beide Vertragspartner unterzeichnen.

25.4 Im gegenseitigen Einverständnis sind auch Teilabnahmen möglich. Diese gelten unter dem Vorbehalt der Abnahme.

25.5 Zeigen sich bei der Prüfung keine Mängel, wird die Leistung mit der Unterzeichnung des Protokolls abgenommen.

25.6 Zeigen sich bei der Prüfung unerhebliche Mängel, wird die Leistung gleichwohl mit der Unterzeichnung des Protokolls abgenommen, sofern im Vertrag nichts Anderes festgehalten ist. Die Leistungserbringerin behebt die festgestellten Mängel kostenlos innerhalb einer gemeinsam zu vereinbarenden Frist im Rahmen der Garantieleistungen.

Mängel gelten als unerheblich, wenn die Lösung in allen wesentlichen Funktionen nutzbar ist.

25.7 Liegen erhebliche Mängel vor, so wird die Abnahme zurückgestellt. Die Leistungserbringerin behebt umgehend die festgestellten Mängel und lädt die Leistungsbezügerin rechtzeitig zu einer neuen Prüfung ein. Zeigen sich auch bei dieser Prüfung erhebliche Mängel, wird gemäss Ziff. 15.2 vorgegangen.

Ein Mangel gilt als erheblich, wenn durch ihn die Lösung in einer wesentlichen Funktion nicht nutzbar ist.

25.8 Verweigert die Leistungsbezügerin die Teilnahme an der Abnahmeprüfung (siehe 25.3) trotz Mahnung und einer angemessenen Nachfrist oder nutzt sie die Ergebnisse ohne Einwilligung der Leistungserbringerin produktiv, so gilt die Leistung nur dann als abgenommen, sofern dies im Vertrag ausdrücklich so vereinbart ist.

## **26 Kauf**

26.1 Die Ablieferung des Kaufgegenstandes erfolgt mit der Unterzeichnung des Lieferscheines durch den von der Leistungsbezügerin bezeichneten Empfänger am vereinbarten Ort.

26.2 Die Leistungserbringerin installiert den Kaufgegenstand gemäss Installationsanleitung am vereinbarten Ort und setzt ihn in Betrieb, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart worden

ist.

26.3 Die Leistungserbringerin übernimmt die Instruktion des Personals der Leistungsbezügerin im vereinbarten Umfang.

26.4 Die Leistungsbezügerin prüft den Kaufgegenstand innerhalb 30 Arbeitstagen auf äusserliche Beschädigungen sowie auf Leistung und Funktion nach der Installation. Bei Installation durch die Leistungserbringerin beginnt die Frist erst nach erfolgter Installation zu laufen. Entdeckte Mängel werden unverzüglich angezeigt.

## **27 Wartung von Hardware**

27.1 Die Wartung von Hardware umfasst deren Instandsetzung (Behebung von Störungen und Fehlern zur Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit) durch Reparatur und Ersatz schadhafter Teile sowie den Einbau technischer Verbesserungen. Eine Instandhaltung (vorbeugende Wartung zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit) wird durchgeführt, soweit dies nach den Werksvorschriften des Herstellers und dem Stand der Technik angezeigt ist. Ausgetauschte Teile gehen ins Eigentum der Leistungserbringerin über, es sei denn dies sei aufgrund der Informationssicherheits- und Datenschutzkonzepte nicht zulässig. In einem solchen Fall verbleiben die Ursprungsteile ohne Kostenfolge im Eigentum der Leistungsbezügerin.

27.2 Treten Störungen auf, beteiligt sich die Leistungserbringerin auf Verlangen der Leistungsbezügerin an der Suche nach der Störungsursache, auch wenn die Störung beim Zusammenwirken mehrerer Systeme bzw. Komponenten auftritt. Weist die Leistungserbringerin nach, dass die Störung nicht durch die von ihr gewartete oder gepflegte Hardware verursacht wurde, so werden diese Leistungen separat vergütet.

## **28 Pflege von Software**

28.1 Die Pflege von Software umfasst die Korrektur von Fehlern, die Anpassung und die Weiterentwicklung der Programme (neue Releases). Funktionelle Erweiterungen können kostenpflichtig sein.

28.2 Treten Störungen auf, beteiligt sich die Leistungserbringerin auf Verlangen der Leistungsbezügerin an der Suche nach der Störungsursache, auch wenn die Störung beim Zusammenwirken mehrerer Systeme bzw. Komponenten auftritt. Weist die Leistungserbringerin nach, dass die Störung nicht durch die von ihr gewartete oder gepflegte Software verursacht wurde, so werden diese Leistungen separat vergütet.

28.3 Soweit ihr dies möglich ist, behebt die Leistungserbringerin auf Verlangen der Leistungsbezügerin und gegen eine vorgängig zu vereinbarenden Vergütung auch Störungen, welche auf Umstände zurückzuführen sind, für die die Leistungsbezügerin o-

der Dritte einzustehen haben.

28.4 Der Einbau technischer Verbesserungen und die Lieferung oder Installation weiterentwickelter Produkte durch die Leistungserbringerin darf, mit Ausnahme von technischen Verbesserungen, die der Sicherheit von Personen und Sachen dienen, nur mit Zustimmung der Leistungsbezügerin erfolgen. Die Leistungsbezügerin kann auf den Einbau technischer Verbesserungen oder auf die Installation weiterentwickelter Produkte verzichten.

28.5 Die Leistungserbringerin hält für die Instandsetzung einwandfreies Ersatz-, Arbeits- und Messmaterial in ausreichendem Masse zur Verfügung.

## **29 Bereitschafts-, Reaktions- und Störungsbehebungszeit**

29.1 Während der Bereitschaftszeit nimmt die Leistungserbringerin Störungsmeldungen entgegen und erbringt ihre Leistungen für Wartung und Pflege. Die Reaktionszeit dauert im Rahmen der Bereitschaftszeit vom Eingang der Störungsmeldung bis zum Beginn der Instandsetzung. Als Störungsbehebungszeit gilt die Frist ab Eingang der Störungsmeldung bis zum Abschluss der Instandsetzung.

29.2 Soweit nichts Anderes vereinbart wird, gilt als

- Bereitschaftszeit: Montag bis Freitag von 8.00 - 17.00 Uhr (ohne allgemeine und lokale Feiertage am Erfüllungsort)
- als Reaktionszeit: 4 Stunden.

29.3 Die Leistungserbringerin beginnt mit der Behebung der Störung innerhalb der Reaktionszeit und führt sie in einer allenfalls zu vereinbarenden Störungsbehebungszeit gemäss einer im Bedarfsfall im Vertrag festzulegenden Klassifizierung der Störung zu Ende.

29.4 Auf Verlangen der Leistungsbezügerin erbringt die Leistungserbringerin ihre Leistungen gegen separate Vergütung auch ausserhalb der Bereitschaftszeit.

## **30 Supportleistungen der Leistungserbringerin**

30.1 Bei Bedarf der Leistungsbezügerin erbringt die Leistungserbringerin nebst Wartungs- und Pflegeleistungen auch Supportleistungen zugunsten der Leistungsbezügerin. Diese werden im Rahmen der Wartungs- und Pflegeverträge festgelegt.

## **31 Kündigung von Wartung, Pflege und Supportverträgen**

31.1 Ist der Wartungs-, Pflege- und Supportvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann er vorbehaltlich bestehender Wartungs- und Pflegeverpflichtungen aus Verträgen für die Beschaffung jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung kann sich vorbehaltlich einer Einigung über die Anpassung der Ver-

gütung auch nur auf einzelne Teile des Vertrages erstrecken. Die Kündigungsfrist beträgt für die Leistungserbringerin 6 Monate, für die Leistungsbezügerin 2 Monate.

31.2 Vorausbezahlte Vergütungen werden pro rata temporis zurückerstattet.

31.3 Wartungs- und Pflege- und Supportverträge können bei schwerwiegender Vertragsverletzung durch den anderen Vertragspartner jederzeit fristlos gekündigt werden. Die Vergütung berechnet sich in diesem Fall pro rata temporis, bei einmaliger Vergütung anteilmässig auf einer Basis von 60 Monaten Einsatzdauer. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

31.4 Sofern erforderlich, sind weitere Abschlussmodalitäten zu vereinbaren.

## **32 Personalverleih, Aufträge an natürliche Personen**

32.1 Der Verleih von Personal ist dem Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11) unterstellt, falls er gewerbmässig erfolgt. Die Leistungserbringerin sorgt für die notwendigen Bewilligungen und Verträge für die eingesetzten Personen. Sie nimmt die notwendigen Anmeldungen bei den Sozialversicherungen vor und legt auf Anfrage die entsprechenden Nachweise vor.

32.2 Die Leistungsbezügerin ist für die Richtigkeit und Zweckmässigkeit der dem verliehenen Personal erteilten Aufträge sowie für die Überwachung und Kontrolle der zu erbringenden Dienstleistungen verantwortlich.

32.3 Nebenerwerbstätigkeiten, welche die Erfüllung des Vertrages beeinflussen können, bedürfen der vorherigen Regelung mit der Leistungsbezügerin. Voraussehbare Absenzen sind der Leistungsbezügerin sofort zu melden.

32.4 Bei Personalverleih haftet die Leistungserbringerin für die getreue und sorgfältige Auswahl (fachliche und persönliche Eignung) der bei der Leistungsbezügerin eingesetzten Personen.